



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 04. Januar 2013

Protokoll-Nr.: 17

**Strafrecht: 09.430 Parlamentarische Initiative: Opferhilfegesetz; Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers: Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir dem Anliegen einer verbesserten Information der Opfer von Straftaten im Straf- und Massnahmenvollzug auf Gesuch hin grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Wir sind im Kanton Luzern derzeit bestrebt, in naher Zukunft eine entsprechende Regelung auf kantonaler Stufe zu erlassen. Wir sind bisher davon ausgegangen, dass die Frage der Informationsrechte der Opfer im Straf- und Massnahmenvollzug im kantonalen Recht zu regeln ist, nachdem der Straf- und Massnahmenvollzug grundsätzlich eine kantonale Angelegenheit ist. Falls die Informationsrechte der Opfer indessen gesamtschweizerisch im Strafgesetzbuch geregelt werden sollen, müssten wir den Bereich der Informationsrechte der Opfer indessen aus unserem kantonalen Entwurf streichen. Wir sind Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns über den weiteren Verlauf der Beratungen der parlamentarischen Initiative ins Bild setzen.

Im Einzelnen möchten wir zum Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Wir erachten es als sinnvoll, dass das Informationsrecht an den Opferstatus gemäss Opferhilfegesetz anknüpft. Damit werden die gleichen Begriffe verwendet, wie sie in der bestehenden Gesetzgebung schon angewendet werden.

Gemäss Artikel 92a Absatz 5 des Entwurfes StGB soll die Vollzugsbehörde das Opfer von Amtes wegen beziehungsweise aktiv über deren Informationsrechte zu orientieren haben, zeitlich sogar vor dem Strafantritt der verurteilten Person. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass diese Regelung für die Vollzugsbehörde zu einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand führen wird, hat sie doch in allen Vollzugsfällen (Urteile und Strafbefehle) zuerst die Geschädigten zu identifizieren, denen Opferqualität zukommt und diese vor einem Strafantritt des Straftäters rechtzeitig über ihre Informationsrechte zu benachrichtigen. Hat ein Opfer im Verlaufe eines Strafverfahrens den Wohnsitz gewechselt, was im Falle von Stalking durchaus der Fall sein kann, dürfte es schwierig werden, dass es benachrichtigt werden kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass unter Umständen eine Orientierung eines

Opfers nicht rechtzeitig oder gar nicht erfolgen kann. Die Strafvollzugsbehörde hat indessen in erster Linie die verurteilte Person dem Straf- und Massnahmenvollzug zuzuführen. Es darf ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, sie sei wegen der Nichterreichbarkeit eines Opfers nicht rechtzeitig tätig geworden.

Die Strafverfolgungsbehörden verfügten zwar über die Informationen, hatten bereits mit den Opfern in Kontakt und könnten die Opfer ohne grossen Aufwand über deren Informationsrechte im Hinblick auf die Benachrichtigung von Vollzugsdaten in Kenntnis setzen. Im Vernehmlassungsbericht wird die Version einer Benachrichtigung der Opfer während des Strafverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden betreffend die fraglichen Informationsrechte jedoch verworfen, weil mit einer zu frühen Information beim Opfer der Eindruck erweckt werden könnte, der Täter sei bereits verurteilt.

Es zeigt sich, dass eine Vorinformationspflicht der Opfer durch die Strafvollzugsbehörde zu einem nicht zu unterschätzenden grossen Aufwand führt beziehungsweise dass eine zu frühe Information der Opfer während des Strafverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörde zu einem falschen Eindruck führen könnte, wonach der Straftäter bereits bestraft wäre, obwohl das Strafverfahren noch im Gange ist. So oder so führt eine Vorinformation der Opfer im Hinblick auf die Benachrichtigung von Vollzugsdaten der Straftäter zu mehr Aufwand und belastet unnötig entweder das Strafvollzugsverfahren oder das Strafverfolgungsverfahren. Die Bewältigung des zusätzlichen Aufwandes braucht Ressourcen. Vielfach werden Opfer von Anwälten vertreten oder von Opferberatungsstellen beraten. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass Opfer vielfach über ihre künftigen Informationsrechte im Hinblick auf die Benachrichtigung von Vollzugsdaten ins Bild gesetzt werden, weshalb auf die vorgeschlagene Bestimmung von Absatz 5 verzichtet werden darf. Mit einer Streichung von Absatz 5 wird vor allem das Verfahren vereinfacht, ohne das Informationsrecht der Opfer im Hinblick auf die Benachrichtigung von Vollzugsdaten der Straftäter zu schmälern.

Im Jugendstrafrecht kommen Unterbringungen in geschlossene Einrichtungen sehr selten vor. Zudem steht im Jugendstrafrecht die Rückführung des Jugendlichen in die Gesellschaft (inkl. Ausbildung oder Erwerbstätigkeit) im Vordergrund. Aus diesem Grund darf der Opferschutz, der sicher auch im Jugendstrafrecht sehr wichtig ist, nur bei der (rechtskräftig durch das Jugendgericht) angeordneten, beziehungsweise bestätigten Unterbringung gemäss Artikel 15 Absatz 3 JStG beziehungsweise beim qualifizierten Freiheitsentzug gemäss Artikel 25 Absatz 2 JStG eine Rolle spielen. Alle anderen Sanktionsarten des Jugendstrafrechts werden an Jugendlichen vollzogen, welche in Freiheit sind. In diesen Fällen dürfte eine Information an die Opfer kaum etwas bewirken.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Informationsrechte der Opfer betreffend Bekanntgabe von bestimmten Vollzugsdaten eines Straftäters sehr begrüssen. Wir stellen hingegen eine vorgängige Benachrichtigung der Opfer betreffend ihre Informationsrechte gemäss Absatz 5 in Frage. Die Informationsrechte der Opfer sollten im Jugendstrafrecht nur bei Unterbringungen gemäss Artikel 15 Absatz 3 JStG beziehungsweise bei qualifizierten Freiheitsentzügen gemäss Artikel 25 Absatz 2 JStG in Betracht gezogen werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage gebührend berücksichtigen und uns über den weiteren Verlauf der Beratungen der parlamentarischen Initiative ins Bild setzen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin